

Friedrich Kröhnke, Da-Eberstall, Am Kiefernwald 6f
Tel. 55231

Text des Antrags auf Parteiordnungsverfahren gegen F. Kröhnke, gestellt
von Unterbezirksvorstand

Gegen Friedrich Kröhnke wird gem. § 8 des Organisationsstatuts und § 6 der Schiedsordnung die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens beantragt.

Friedrich Kröhnke hat sich wiederholt vorsätzlich grober und erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht (§ 35 Org. Statut) und hat dadurch schweren Schaden für die Partei hervorgerufen.

1.

In einem Leserbrief im DE vom 4.5.1973 (S. 27) wendet sich F. Kröhnke gegen einen Aufsatz des UB-Vorsitzenden H.W. Sabais im DE vom 21.4.1973 und gibt damit der herabsetzenden und verleumderischen Polemik der Darmstädter Studentenzeitung (Ausgabe Februar 1973) gegen die SPD unmittelbare Schützenhilfe.

2.

In seinem Leserbrief bekennt sich Kröhnke zum Kommunismus als Ziel, "das aber durch die Theorien von Bernstein, dem Renegaten Kautsky und anderen wieder aus den Augen verloren wurde..."

Die Beschimpfung Kautskys als Renegat übernimmt Kröhnke unkritisch von Lenin.

Er stellt sich mit seinem Kommunismus-Lob gegen das Godesberger Grundsatzzprogramm, in dem es im Abschnitt "Unser Weg" heißt:

"Die Kommunisten unterdrücken die Freiheit radikal. Sie vergewaltigen die Menschenrechte und das Selbstbestimmungsrecht der Persönlichkeit und der Völker."

3.

Kröhnke behauptet in seinem Leserbrief eine "fortgesetzt konterrevolutionäre Rolle der Sozialdemokratie" und spricht vom "Gemetzel des Sozialdemokraten Noske 1919 unter den Arbeitern" und dem "Blutbad, das der Sozialdemokrat Zörgiebel 1929 am ersten Mai im Berliner Wedding anrichtete..." Dies sind typische kommunistische Argumente.

Nach der historischen Wahrheit handelte es sich um Abwehrmaßnahmen gegen gewaltsame kommunistische Umsturz-Versuche. Sie sind mit dem systematischen Massenmord der Kommunisten, wo sie die Macht ergriffen, nicht im geringsten zu vergleichen.

4.

Kröhnke spricht von einer "Kapitulation von SPD und KPD vor dem Faschismus". Dies ist eine schwerwiegende Verleumdung der SPD, die 1933 als einzige Partei dem Ermächtigungsgesetz Hitlers im Reichstag nicht zugestimmt hat und auch in der Endzeit der Weimarer Republik nicht, wie die KPD beim EVG-Streik 1932 in Berlin, mit den Faschisten paktierte.

5.

Kröhnke billigt ausdrücklich das obszöne Titelbild der Darmstädter Studentenzeitung, in dem die SPD mit Präservativen verbilligert wird. Er schreibt: "Ein Verhütungsmittel - mit dem Präservativ hatte die Darmstädter Studentenzeitung ein geistreiches Bild kreiert."

6.

Schließlich versucht Kröhnke noch zwischen "den Leuten im Apparat", von denen nach seiner Meinung "konterrevolutionäre Tendenz" ausgeht, und "der Basis, die ja noch wie die bewußten Arbeiter sind", einen spalterischen Keil zu treiben. Dies ist eine sattem bekannte kommunistische Taktik.

Daß Kröhnke die SPD von einer kommunistischen Haltung aus nicht zum ersten Mal bekämpft und damit ihren Grundsätzen erheblich zuwiderhandelt, zeigt ein Aufsatz von ihm in "Die rote Reihe. Information der Jungsozialisten Darmstadt-Stadt", Wahlkampf-Nr. 4, Seite 5. In diesem Aufsatz äußert Kröhnke folgende Meinungen, die sowohl gegen die Grundsätze der SPD (Godesberger Programm) verstoßen, als auch gesetzwidrig sind:

7.

"Unsere Wirtschaftsordnung ist verfassungswidrig." Die folgende, verdrehte Berufung auf Art. 38 der Hessischen Verfassung mißbraucht Kröhnke zur Begründung seiner Forderung nach der "Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum". Er verurteilt "sozialdemokratische Spitzenpolitiker, die sich zur Marktwirtschaft, mag sie sich nun 'frei oder sozial' nennen, bekennen" als Helfer "des Großkapitals". Wörtlich schließt Kröhnke: "Festhalten an der Marktwirtschaft bedeutet für Sozialdemokraten Verrat." Damit stellt er sich in Gegensatz zum Abschnitt "Wirtschafts- und Sozialordnung" des Godesberger Grundsatzprogramms.

8. Im

In dem gleichen Aufsatz fordert Kröhnke: "Wenn die Polizei, die dem Oberbürgermeister unterstellt ist, auf der Seite der Verfassung stehen soll, dann darf sie nicht 'im Arbeitskampf neutral' sein, sondern sollte bei der Durchführung des Streiks behilflich sein. Das zu organisieren, somit im Sinne des Art. 38, 1 der Hessischen Verfassung zu handeln, wäre Aufgabe jedes sozialdemokratischen Mandatsträgers."

Kröhnke spielt damit auf den Streik bei Merck 1971 an, bei dem durch Eingreifen der Polizei gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Streikenden und Arbeitswilligen vor den besetzten Werkstoren verhindert worden sind. Sein Hinweis auf die Hessische Verfassung ist unsinnig.

Die Polizei mußte gem. Art. 8 Abs. 1 GG den Arbeitswilligen freien Zugang zum Werk schaffen. Das wurde durch Verhandlungen zwischen der Streikleitung und dem Oberbürgermeister erreicht.

Was Kröhnke stattdessen forderte, ist ein Bruch des Grundgesetzes und würde den strafbaren Tatbestand der "Beihilfe im Akt" gem. § 346 StGB erfüllt haben.

...gez. Gabsis